
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der bayerischen Bauordnung (BayBO);
Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und
Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für
Fahrräder (Stellplatzsatzung)**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „Reindl Süd II“ der Stadt Penzberg im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.
4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg,
Antdorfer Straße 24 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der bayerischen Bauordnung (BayBO);
Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse
der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
(Stellplatzsatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 25.01.2022 die nachfolgende Erste
Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und
Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) erlassen:

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und
Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art.
81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 entfällt
2. § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3
3. § 4 Abs. 5 entfällt
4. § 5 Abs. 2 Satz 3 entfällt
5. Es wird folgender § 5 Abs. 4 eingefügt: Die Errichtung von Besucherstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen ist nicht zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, 03.02.2022
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

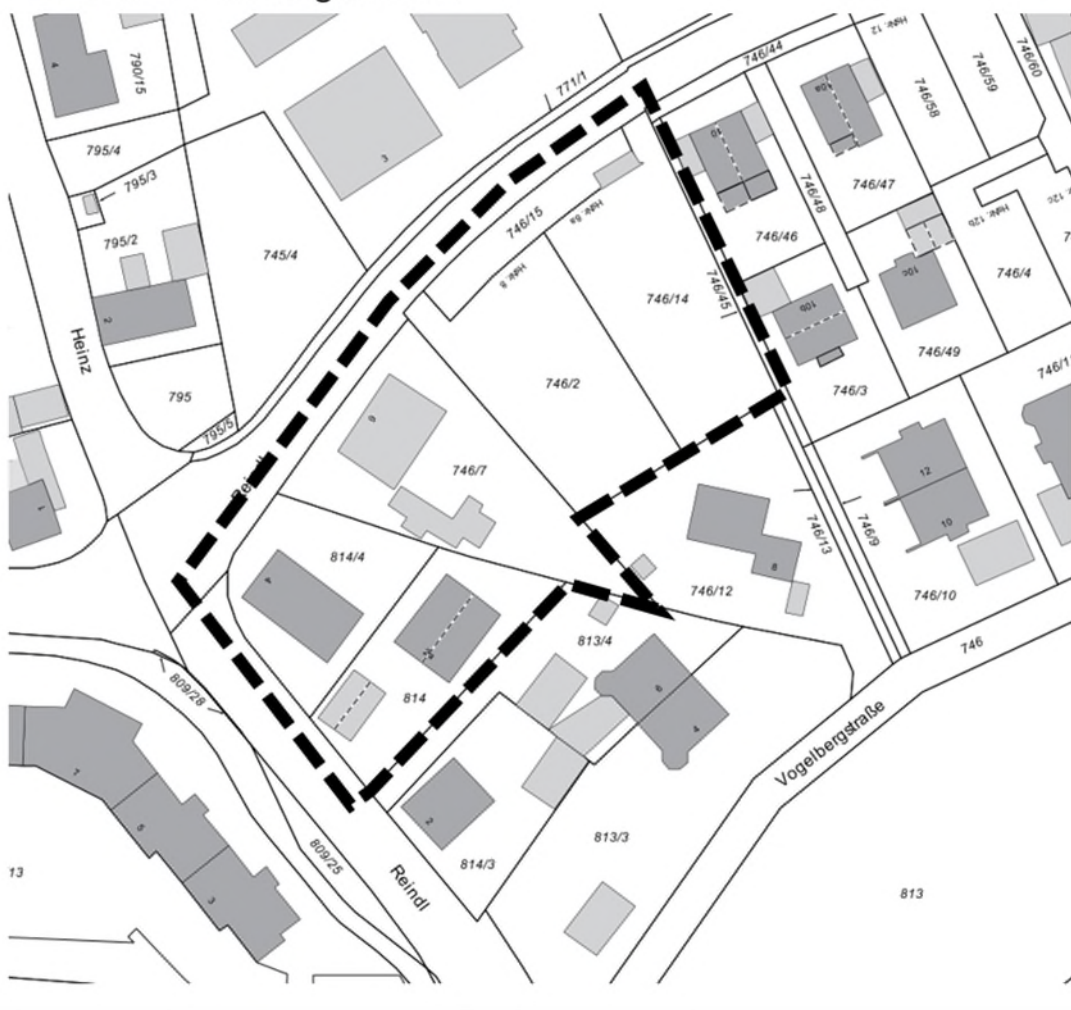
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Reindl Süd II“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Reindl Süd II“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 746/2, 746/14, 746/15, 746/7, 746/45, 814 und 814/4 der Gemarkung Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Reindl Süd II“ der Stadt Penzberg.

Bebauungsplan „Reindl Süd II“

--- Geltungsbereich



Penzberg, 03.02.2022
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.01.2022 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die Einbeziehungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24, jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24, schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 03.02.2022
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister